

Newsletter Abfall

Juli 2025

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir schauen auf ein intensives, informatives, diskussionsfreudiges und fröhliches Infoseminar 2025 zurück, das wieder die ganze Bandbreite der Themen der kommunalen Abfallwirtschaft abbildete. Einen kleinen Rückblick finden alle, die nicht dabei sein konnten, [hier](#).

Zu zwei Fachthemen besteht bald wieder Gelegenheit zum Austausch, und zwar

11.09.2025
**„Umsetzung
Verpackungsgesetz –
Abstimmungsverein-
barung optimieren“**



25.09.2025
**„Kommunale
Entsorgung von
Alttextilien – Wege
durch die Krise“**



Von Sommerpause auch sonst keine Spur:
Aktuelles aus unserer Beratungspraxis – von
Gesetzesvorhaben über Abfall-, Vergabe-,
Genehmigungs-, Deponie- und
Verpackungsrecht - gibt es wieder reichlich zu
berichten.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

Der Abfall Newsletter Juli 2025 berichtet über:

- Fragwürdige Lösungsansätze für die Krise auf dem Alttextilienmarkt
- Novelle der GewAbfV auf der Zielgeraden
- Ablauf von Übergangsfristen für elektronische Rechnungen im Jahr 2025
- Zuweisung Abfallsammelplätze – Gefährdungsbeurteilung und Nachweispflichten des öre
- Unbefristete Dienstleistungsverträge und Kündigungspflicht
- [GGSC] begleitet Generalplanervergabe u.a. für Bau eines Wertstoffhofs
- Novelle der Bioabfallverordnung – Sichtkontrolle auf Kunststoffverunreinigungen und Fremdstoffentfrachtung sind von nun an Pflicht
- Asbest als Störstoff im Bauschutt von beauftragtem Dienstleister zu entsorgen
- Reformierung des Vergaberechts: einfacher, schneller – besser?
- Waagen eichen – sonst kann es teuer werden
- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Fragwürdige Lösungsansätze für die Krise auf dem Alttextilienmarkt

Die aktuelle Krise auf dem Alttextilienmarkt stellt für die Entsorgungsverantwortlichen eine Herausforderung dar. Allerdings kursieren einige fragwürdige Lösungsansätze.

Lösungsvorschlag „Staatliche Soforthilfe“

Der bvse-Fachverband Textilrecycling (FTR) hält nach aktuellem EUWID-Bericht „sofortige Unterstützung“ in Form von „staatlichen Zuzahlungen an die Branche (für) dringend nötig“.

Diese Forderung verdeutlicht: das System der gewerblichen Sammlungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG ist gescheitert. Nachdem die Branche seit Einführung des KrWG über diese Ausnahmeregelung von der Überlassungspflicht enorme Gewinne abgeschöpft hatte, die alternativ über die öRE den Bürgern hätten zurückfließen können, können von der privaten Entsorgungswirtschaft aktuell offenbar die Kosten nicht mehr gedeckt werden und es wird eine staatliche Zuzahlung verlangt. Das Vorgehen entspricht dem Klischee, Gewinne zu privatisieren und Verluste zu sozialisieren.

Da auch festzustellen ist, dass auch die Regelung des § 18 Abs. 6 Satz 1 KrWG in der Praxis nicht greift („Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist“), sollte die Privilegierung gewerblicher Sammlungen – mithin die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 KrWG – ersatzlos gestrichen werden.

öRE als verlässliche Partner der EPR

Auch die aktuelle Krise zeigt wieder: auf kommunale Sammlungen ist dagegen Verlass. Folgerichtig ist es, bei der anstehenden Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für die Erfassung vollständig auf die öRE zu setzen. Nur die kommunale Erfassung gewährleistet bundesweit eine haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien von Dauer. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, hier entsprechende Regelungen zu treffen.

Gemeinnützige Organisationen als Partner der Kommunen

Gemeinnützige Organisationen sind in der Praxis vielfach verlässliche Partner der Kommunen, und zwar sowohl in der Erfassung als auch in der Verwertung. Hier wäre es zunächst sehr hilfreich, wenn § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB erweitert würde. Dieser sieht bereits eine sog. Bereichsausnahme für „Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden“ mit der Folge vor, dass das Vergaberecht (des GWB und der darauf basierenden Verordnungen) nicht anzuwenden ist. Bis zu einer Änderung durch den Gesetzgeber bleibt die Beauftragung gemeinnütziger Organisationen mit kommunalen Entsorgungsleistungen

kommunal- und vergaberechtlich eine Herausforderung. Wird diese erwogen, ist stets eine Einzelfallprüfung und -lösung erforderlich. Eine pauschale Lösung – auch interimswise - durch Direktaufträge, wie sie gerade von interessierter Seite gefordert werden, verbietet sich.

[GGSC] berät Kommunen und kommunale Entsorger in allen abfall-, gebühren-, straßen- und vergaberechtlichen Fragestellungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Alttextilentsorgung. Ein Online-Seminar zum Thema findet am 25.09.2025 statt [-> zum Seminar.](#)



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Novelle der GewAbfV auf der Zielgeraden

Im Ergebnis der 1056. Sitzung des Bundesrats am 11.07.2025 konnte die letzte Hürde für die Novelle der Gewerbeabfallverordnung noch nicht genommen werden. Der Bundesratsbeschluss dazu wurde vertagt. Der federführende Wirtschaftsausschuss hatte zuvor 47 Änderungsvorschläge zum am 27.11.2024 im Bundestag beschlossenen Referentenentwurf angebracht. Die Ausschüsse für Finanzen sowie für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung haben sich in allererster Linie gegen die Novelle ausgesprochen. Der weitere Verlauf bleibt also spannend.

Wesentliche Inhalte der Novelle

§ 3 GewAbfV soll dahingehend geändert werden, dass Erzeuger und Besitzer die technische Unmöglichkeit der Getrennthaltung nur dann geltend machen können, wenn sie dies vorher umfassend geprüft haben. Eine wirtschaftliche Unmöglichkeit kann nach dem Bundestagsentwurf begründet werden, wenn nur eine sehr geringe Menge an Abfall von bis zu 10 kg pro Woche an Gewerbeabfall anfällt. Was die Vorbehandlung angeht, sollen künftig maximal zwei Anlagen zur Erfüllung der daran gestellten Anforderungen hintereinander betrieben werden dürfen. Zudem sollen Anlagenbetreibern umfassende Prüf- und Dokumentationspflichten auferlegt werden – eigentlich eine behördliche Vollzugsaufgabe, so Kritiker.

Die Erläuterung von TOP 58 in den Unterlagen zur Vorbereitung der 1056. Bundesrats-Sitzung fasst weitere, geplante Änderungen anschaulich wie folgt zusammen:

- Es wird eine Kennzeichnungspflicht für Sammelbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle eingeführt.
- Die zuständige Behörde wird künftig einen Sachverständigen zur Überprüfung der Einhaltung der Getrenntsammlungspflichten und auch bei der Überwachung der Vorbehandlung von Gemischen beauftragen können.
- Die Überwachungsbehörden werden verpflichtet, Überwachungspläne aufzustellen.
- Die Möglichkeit der Aufteilung der Vorbehandlung auf verschiedene Anlagen wird auf zwei hintereinander geschaltete Anlagen begrenzt.
- Für Vorbehandlungsanlagen wird die Ausstattung mit sogenannten NIRAggregaten (Nah-Infrarottechnik-Aggregaten) verpflichtend.
- Es werden bundesweit einheitliche Formatvorgaben für die elektronische Übermittlung der Dokumentation für die getrennte Sammlung und die Vorbehandlung der Abfälle eingeführt.
- Es wird ein bundesweites elektronisches Register für alle Vorbehandlungsanlagen eingeführt, um die Überwachung der Anlagen zu erleichtern.
- Die Dokumentationspflichten für die Sortier- und Recyclingquote werden vereinheitlicht.
- Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung werden in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen und verpflichtet, stichprobenartig die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dadurch soll darauf hingewirkt werden, dass stofflich verwertbare Abfälle nicht der energetischen Verwertung zugeführt werden.

Aus den Änderungsvorschlägen des Beschlussvorschlags für die Bundesratssitzung

Gerade der letztgenannte Vorschlag hat zu einer harten Debatte geführt. Dem Verordnungsgeber wird vorgeworfen, behördliche Überwachungspflichten auf die Anlagenbetreiber zu verlagern. Insoweit lehnt der Umweltausschuss des Bundesrates nur die Einführung eines bundesweiten Anlagenregisters ab. Von dort werden überdies – in „Verstrengerung“ des bisherigen Entwurfsstand – die Getrennthaltung für Bioabfälle und PPK als ausnahmslos verpflichtende Vorgabe vorgeschlagen, z. B. über eine Pflichtbiotonne für bioabfallintensive Betriebe. Ginge es nach dem Willen des BR-Umweltausschusses, soll zudem zusätzlich eine Klarstellung zur Beweislast für den Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen eingefügt werden. Der Ausschuss hält zudem die Vorgabe einheitlicher Formulare für unnötig. Die Einschaltung von Sachverständigen durch die Behörde sieht der Ausschuss ebenfalls kritisch. Skepsis äußert der Ausschuss auch gegenüber der Pflicht zur Aufstellung von

Überwachungsplänen und sieht darin eine zu starke Belastung der Länder mit bürokratischen Hürden. Vielmehr soll die Verwendung von elektronischen Formularen, die grundsätzlich begrüßt wird, freigestellt werden. Zusätzlich zur Kennzeichnung von Sammelbehältern wird optional die Kennzeichnung des Sammelplatzes vorgeschlagen. Für die Kennzeichnung der Sammelbehälter wird mehr Flexibilität gefordert.

Je nach Ausgang der Sitzung kann sich sowohl für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als auch für Behörden und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Anlagenbetreiber einiges ändern. Vor diesem Hintergrund soll die Verordnung lt. Bundestags-Beschluss grundsätzlich erst zum 01.07.2026 in Kraft treten. Die Novelle kann durchaus Auswirkungen auf die Satzungsgestaltung und die Arbeit der örE haben. GGSC berät örE und öffentliche Beteiligungen bei der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft.



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Leslye Herr
Juristin (LL.M.)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Ablauf von Übergangsfristen für elektronische Rechnungen im Jahr 2025

Wird mittels einer Ausschreibung ein öffentlicher Auftrag oder eine Konzession vergeben, so hat der Auftrag-/Konzessionsnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses elektronische Rechnungen an den öffentlichen Auftraggeber zu übermitteln. Diese Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen ergibt sich aus den E-Rechnungsverordnungen der Bundesländer. Am 01.04.2025 ist nun auch die Übergangsfrist für das letzte Bundesland abgelaufen: Die elektronische Rechnung gegenüber öffentlichen Auftraggebern ist seitdem auch in Rheinland-Pfalz Pflicht.

Im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen außerhalb von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen wird die elektronische Rechnung nach § 14 UStG schrittweise eingeführt: Seit 01.01.2025 gelten bestimmte Anforderungen an eine elektronische Rechnung und müssen Unternehmen die Möglichkeit des Empfangs solcher Rechnungen sicherstellen. Ab 01.01.2027 sind zunächst Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 800.000 Euro verpflichtet, elektronische Rechnung auszustellen. Ab 01.01.2028 müssen schließlich alle Unternehmen elektronische Rechnungen übermitteln.



Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Daniela Weber
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Zuweisung Abfallsammelplätze – Gefährdungsbeurteilung und nachweispflichten des örE

Immer wieder sind Anordnungen, mit denen Grundstückseigentümer:innen verpflichtet werden ihre Abfallbehälter an einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) bestimmten, Sammelplatz bereitzustellen, Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen. Jüngst hat das VG Lüneburg in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wichtige Hinweise dazu gegeben, welche Anforderungen an den Nachweis einer konkreten Gefährdung zu stellen sind, aufgrund derer die Müllabfuhr eine Straße nicht befahren und eine grundstücksnahe Entsorgung nicht erfolgen kann (Beschluss vom 08.05.2025, Az.: 3 B 13-25).

Anordnung grundstücksferner Bereitstellung durch örE

Im konkreten Fall stützte der örE die Anordnung einer grundstücksfernen Bereitstellung der Abfallbehälter darauf, dass in der betreffenden Stichstraße ein Wendehammer zwar vorhanden, nach Aussage der Besatzungen der Abfallsammelfahrzeuge jedoch regelmäßig zugeparkt sei. Ein gefahrloses Wenden sei daher nicht möglich, sodass die Straße nur rückwärts – und damit unter Verstoß gegen die DGUV-Vorschrift 43 – verlassen werden könne. Gegen die Anordnung wurde einstweiliger Rechtsschutz beantragt. Das Gericht hat sich in seinem Beschluss der ständigen Rechtsprechung angeschlossen, wonach örE den Grundstückseigentümer:innen entsprechend hohe Mitwirkungspflichten auferlegen können, wenn Straßen mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals befahren werden können. Die entsprechende Rechtsgrundlage in der Abfallwirtschaftssatzung des beklagten Zweckverbandes wurde für rechtmäßig befunden.

Nachweispflichten des örE im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

Die Beweislast für das Vorliegen einer durch das Befahren der Straße verursachten Gefährdungslage trägt der örE. Nach Auffassung des Gerichts wurde dieser Nachweis durch die vom örE vorgelegte Gefährdungsbeurteilung nicht in ausreichendem Maße erbracht. So wurden lediglich Lichtbilder aus benachbarten Straßen, nicht jedoch aus der Straße des

Antragstellers vorgelegt. Zur Anordnung einer „individuellen Bringpflicht“ sind nach Ansicht des Gerichts jedoch grundsätzlich die örtlichen Gegebenheiten des einzelnen Grundstücks relevant; eine generelle Betrachtung eines mehrere Straßen umfassenden Gebietes käme – auch bei identischer Straßengestaltung – nicht in Betracht. Zudem wurde beanstandet, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung keine Vor-Ort-Begehung stattgefunden hatte. Das Gericht stellte außerdem klar, dass konkrete Angaben der Besatzungen der Müllfahrzeuge zwar grundsätzlich als Beleg in Betracht kommen. Pauschale Verweise darauf, dass Müllwerker entsprechende Beobachtungen gemacht hätten, seien jedoch nicht ausreichend – um eine Gefährdungslage nachzuweisen seien vielmehr konkrete und individualisierte Angaben erforderlich.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Unbefristete Dienstleistungsverträge und Kündigungspflicht

Das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg hat sich mit Urteil vom 29.01.2025 (Az.: 6 A 55/24) mit der Frage befasst, ob ein langjähriger, unbefristeter Vertrag aufgelöst werden muss, wenn er ohne Vergabeverfahren geschlossen wurde.

In der Entscheidung stellte auf Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG ab, der u. a. die Freiheit zur Berufsausübung und damit auch die sog. Wettbewerbsfreiheit, also die Garantie zur Teilhabe am Wettbewerb, schützt.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine gewerbliche Rettungsdienstleisterin. Mit ihrer Klage wendete sie sich erfolgreich gegen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports aus dem Jahr 1993 zwischen einem niedersächsischen Landkreis (Beklagter) und zwei gemeinnützigen Organisationen (Beigeladene). Die unbefristete Vereinbarung sah ein beiderseitiges Kündigungsrecht vor.

Im Jahr 2022 entstand beim Beklagten ein zusätzlicher Bedarf an Rettungsdienst- und Krankentransportleistungen. Statt ein förmliches Vergabeverfahren einzuleiten, erweiterte der Beklagte die bestehende Vereinbarung mit den Beigeladenen formlos per E-Mail-Korrespondenz.

Die Klägerin rügte dieses Vorgehen zunächst im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Das OLG Celle (Vergabesenat) sah sich jedoch als nicht zuständig an und verwies das Verfahren an das VG Lüneburg.

Entscheidung des VG Lüneburg

Das VG Lüneburg vertritt die Ansicht, dass die Klägerin einen Anspruch auf Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Beigeladenen habe.

Das VG sah die Berufsfreiheit der Klägerin verletzt. Art. 12 Abs. 1 GG schütze zwar nicht den Erfolg im Wettbewerb und künftige Erwerbsmöglichkeiten, sie sichere aber die Teilhabe am Wettbewerb. Führe ein öffentlicher Auftraggeber (§ 99 GWB) trotz Vorliegen der vergaberechtlichen Voraussetzungen kein Vergabeverfahren durch, könne dies die wirtschaftlichen Interessen dritter, nicht berücksichtigter Marktteilnehmer verletzen. Dies wiege umso schwerer, wenn mittel- und langfristig keine neue Ausschreibung derselben Leistung zu erwarten ist.

Das VG sah hier einen dauerhaften Ausschluss der Klägerin von der Teilnahme am Wettbewerb als gegeben an: Die Beigeladenen wurden seit mehr als 30 Jahren ohne wettbewerbliche Vergabe beauftragt, die Vereinbarung war nicht befristet, und eine Kündigung zeichnete sich nicht ab.

Auch das Argument der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes ließ das Gericht nicht gelten. Diese sei durch ein Vergabeverfahren nicht erkennbar gefährdet. So könne der öffentliche Auftraggeber Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit innerhalb des Vergabeverfahrens berücksichtigen.

Folgen für die Praxis

Die Entscheidung des VG Lüneburg ist auch für andere öffentliche Stellen mit langfristigen Leistungsbeziehungen relevant.

Denn auch in anderen Wirtschaftsfeldern bestehen langfristige Vertragsverhältnisse zwischen öffentlichen Stellen und privaten Unternehmen, die bereits vor Jahrzehnten – teilweise noch vor der Einführung des europäischen Vergaberechts – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die öffentlichen Akteure rechtlich verpflichtet sein können, diese Verträge zu kündigen und die Leistung im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens neu auszuschreiben. Das VG Lüneburg liefert mit seiner Entscheidung Anlass solche Altverträge zu hinterfragen.

Die Entscheidung des VG Lüneburg ist noch nicht rechtskräftig; es hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

[GGSC] berät Kommunen und andere öffentliche Akteure zu Fragen des Vergaberechts und begleitet insbesondere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entlang des gesamten Ausschreibungsverfahrens.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Vincent Walter
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] begleitet Generalplanervergabe u.a. für Bau eines Wertstoffhofs

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin plant eine Modernisierung und einen Ausbau seiner abfallwirtschaftlichen Einrichtungen. Die vorhandenen Anlagen in Wittstock/ Scharfenberg, Kyritz und im Gewerbegebiet Temnitzpark bei Neuruppin sind an der Kapazitätsgrenze. Um den gestiegenen abfallrechtlichen Anforderungen an die getrennte Erfassung/ Separierung von Abfällen gerecht zu werden und um die Entsorgungssicherheit für die Bürger:innen zu gewährleisten, hat sich der Landkreis Ostprignitz-Ruppin entschieden, im einen separaten Wertstoffhof zu errichten. Dafür konnte ein geeignetes Grundstück erworben werden. Im Zuge dieser Maßnahme soll auch die bestehende Umladestation im Temnitzpark bei Neuruppin umfassend modernisiert werden.

Nunmehr ging es in einem ersten Schritt darum, geeignete Generalplaner für den Neubau des Wertstoffhofs und den Umbau der bestehenden Anlage zu finden.

[GGSC] hat den Landkreis erfolgreich bei der europaweiten Vergabe der Generalplanerleistungen bis zum Zuschlag begleitet. Mit der Planung des neuen Wertstoffhofs konnte in diesem Jahr bereits begonnen werden.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Till Schwerkolt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Novelle der Bioabfallverordnung – Sichtkontrolle auf Kunststoffverunreinigungen und Fremdstoffentfrachtung sind von nun an Pflicht

Im Jahr 2022 wurde die „kleine Novelle“ der Bioabfallverordnung (BioAbfV) verabschiedet. Über den Stand der Umsetzung hatten wir im Abfall-Newsletter– zuletzt etwa im März 2024 – regelmäßig berichtet.

Zum 01.05.2025 ist nunmehr auch die letzte Umsetzungsfrist für den neu eingefügten § 2a abgelaufen, dem Herzstück der Novelle. Die novellierte BioAbfV ist damit vollständig in Kraft getreten. Der neue § 2a BioAbfV sieht vor, dass Entsorgungsträger, Erzeuger sowie Besitzer nur noch solche Bioabfälle zur Weiterbehandlung abgeben dürfen, die den gesetzlich festgelegten Kontrollwert für Gesamtkunststoffe nicht überschreiten. Betreibende von Bioabfallbehandlungsanlagen haben bei jeder Anlieferung eine Sichtkontrolle zur Feststellung der Fremdstoffbelastung durchzuführen. Ist der gesetzlich festgelegte Kontrollwert für Gesamtkunststoffe überschritten, können Betreibende von Bioabfallbehandlungsanlagen die Anlieferung unter bestimmten Voraussetzungen zurückweisen bzw. müssen sie eine Fremdstoffentfrachtung durchführen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts sowie bei der Gestaltung von Abfallsatzungen.



Jens Kröcher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Daniela Weber
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Asbest als Störstoff im Bauschutt von beauftragtem Dienstleister zu entsorgen

Das OLG München (Urteil vom 02.06.2025, Az.: 21 U 3081/24e) hat die Rechtsposition der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Beauftragung von Unternehmen zur Entsorgung von Bauschutt gestärkt.

Sachverhalt

Das OLG München hatte einen Rechtsstreit über die Auslegung eines Entsorgungsvertrags von Bauschutt zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen zu entscheiden. Das Gericht hatte dabei im Wesentlichen zwei Fragen zu beantworten: Zunächst war zwischen den Parteien streitig, ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Anspruch auf Vorlage von Entsorgungsnachweisen gegen das Entsorgungsunternehmen hat. Weiterhin stritten die Parteien darüber, ob das Entsorgungsunternehmen Bauschutt zu entsorgen hat, wenn dieser Asbestbestandteile enthält.

Entscheidung

Das OLG urteilte, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Entsorgungsvertrag einen Anspruch gegen das Entsorgungsunternehmen auf Vorlage von Entsorgungsnachweisen hat. Das Entsorgungsunternehmen hatte diesen Anspruch unter anderem damit bestritten, dass es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereits Wiegescheine im Rahmen der Rechnungsstellung vorgelegt hätte. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wandte dagegen ein, dass die Wiegescheine nicht ausreichend seien um die vertragsgemäße Entsorgung des Bauschutts zu prüfen. Dies sei für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insbesondere wegen § 22 Satz 2 KrWG relevant, wonach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch bei einer Beauftragung eines Dritten mit der Erfüllung seiner Pflichten so lange verantwortlich bleibt, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Weiterhin kam das OLG zu dem Ergebnis, dass das Entsorgungsunternehmen nach dem Vertrag verpflichtet ist, den angenommenen Bauschutt zu entsorgen, auch wenn dieser Asbestbestandteile enthält. Zwischen den Parteien war streitig, ob Asbest ein Störstoff im Sinne des Entsorgungsvertrages ist. Das OLG bezog sich dabei auf die Tatsache, dass Asbest relativ häufig in Bauschutt vorkommt und nicht immer sofort zuverlässig erkannt wird. Das spreche dafür, dass Asbest einen Störstoff darstellt, der nicht immer gänzlich ausgeschlossen werden kann. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hätte in den Vertragsunterlagen mehrfach klargestellt, dass er keine Garantie für die Abfallzusammensetzung übernehmen kann.

Empfehlung

Wie das OLG zutreffend ausführt, ist Asbest in Bauschutt keine Seltenheit. Asbest lässt sich nicht immer sofort als solcher einordnen, weshalb sich dessen Annahme auch bei sorgfältiger Überwachung nicht immer verhindern lässt.

Bei der Ausgestaltung von Ausschreibungsunterlagen für die Entsorgung von Bauschutt sollten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger daher besondere Vorsicht walten lassen. Wegen § 22 Satz 2 KrWG sollte eine umfassende Nachweispflicht des Entsorgungsunternehmens normiert

werden. Gleichzeitig sollten sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen ausreichend absichern, für den Fall, dass der Bauschutt Asbestbestandteile enthält. Das Urteil des OLG zeigt, dass es auf die Formulierung der konkreten Klauseln besonders ankommt. Gerne unterstützt [GGSC] Sie bei Fragen oder der Ausgestaltung von Ausschreibungsunterlagen.



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Ida Oswald
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Reformierung des Vergaberechts: einfacher, schneller – besser?

Vereinfachung, Entschlackung, Beschleunigung – das sind die aktuellen Schlagworte, die politische Handlungsfähigkeit demonstrieren und staatliche Handlungsfähigkeit bewirken sollen. Vereinfacht, entschlackt und beschleunigt werden sollen nach den Vorstellungen von CDU/CSU und SPD laut [Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode](#) so einige Bereiche des staatlichen Handelns – darunter auch Beschaffungen durch die öffentliche Hand. Den Koalitionspartnern schweben u. a. vereinfachte Vergabeverfahren, eine gemeinsame digitale Bestellplattform für Bund, Länder und Kommunen und eine Anhebung der Schwellenwerte für (Direkt-)Aufträge vor.

Die Bundesländer teilen weitgehend die Ziele des Bundes zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens. Einige Bundesländer haben bereits ihre Vorgaben für die Vergabe im Unterschwellenbereich angepasst.

In Brandenburg bspw. gilt seit dem 01.01.2025 ein neuer Schwellenwert für Direktaufträge für Bau-/Liefer-/Dienstleistungen von 100.000 € netto (vgl. § 28 Abs. 2 und 3 KomHKV Brandenburg). Damit wurde der ursprüngliche Schwellenwert für Direktaufträge von Bauleistungen (§ 3a Abs. 4 VOB/A) um das rund 33-fache und von Liefer-/Dienstleistungen (§ 14 UVgO) sogar um das 100-fache erhöht. Die [brandenburgische Landesregierung](#) sieht in der Erhöhung des Schwellenwerts eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und des Handwerks sowie eine Entlastung für die Kommunalverwaltung(en).¹

¹ Staatskanzlei Brandenburg, Pressemitteilung vom 18.03.2025, abrufbar unter:
https://brandenburg.de/alias/brandenburg_06.c.864108.de

Einordnung

Die geplante Reform des Vergaberechts ist Ausdruck eines legitimen Wunsches von Politik, Verwaltung und Unternehmen nach effizienteren Beschaffungsvorgängen, um für die Beteiligten personellen und finanziellen Aufwand einzusparen.

Denn die Unsicherheit bei der Anwendung von Vergabevorschriften, die Herausforderung mit der korrekten Erstellung von Angeboten oder die Ungeduld ob der Dauer von Vergabeverfahren sind mitunter groß. Der Wunsch erscheint daher nachvollziehbar, das Vergaberecht zu vereinfachen.

Vorsicht ist jedoch geboten: gerade die deutliche Anhebung von Schwellenwerten – wie etwa in Brandenburg – hebt nämlich wesentliche Schutzmechanismen des Vergaberechts aus. So bieten gerade Direktaufträge mangels Wettbewerb keine hinreichende Garantie für die Auswahl leistungsfähiger Anbieter. Auch ist die Preisfindung für einen Bieter ohne Wettbewerber eine andere. Damit werden rechtliche (und wirtschaftliche) Probleme vom Beschaffungsvorgang in den Vertragsvollzug verlagert.

Auch gibt es bei Direktaufträgen schon jetzt ein sehr uneinheitliches Bild bei den Unterschwellenvergaben in den Ländern, wie die folgende Übersicht zeigt:

Bundesland	Dienstleistungsvergaben	Bauvergaben
Baden-Württemberg	100.000 €	100.000 €
Bayern	100.000 €	250.000 €
Berlin	1.000 €	5.000 €
Brandenburg	100.000 €	100.000 €
Bremen	3.000 €	5.000 €
Hamburg	5.000 €	10.000 €
Hessen	10.000 €	10.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	5.000 €	10.000 €
Niedersachsen	20.000 €	20.000 €
Nordrhein-Westfalen	1.000 €	3.000 €
Rheinland-Pfalz	10.000 €	10.000 €

Saarland	10.000 €	20.000 €
Sachsen	500 €	15.000 €
Sachsen-Anhalt	15.000 €	20.000 €
Schleswig-Holstein	5.000 €	10.000 €
Thüringen	30.000 €	75.000 €

Zudem darf nicht übersehen werden, dass das Vergaberecht gerade auch Unternehmen schützt. Insbesondere kleinen und mittleren Betrieben sichert es die Teilnahme am freien Wettbewerb und den fairen Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Der Verzicht auf Vergabeverfahren höhlt diesen Schutz aus.

Bei Aufträgen mit einem Volumen von bis zu 100.000 € kann kaum noch von Bagatellen gesprochen werden, die einer einfachen Lösung bedürfen. Eine solche Schwelle entzieht wesentliche Beschaffungsvorgänge jeder Kontrolle, was den Risiken von Intransparenz, Korruption und Verschwendung Vorschub leisten kann.

Alternativen

Es besteht grundsätzlich weniger ein legislatives Problem, dem durch Gesetzesänderungen abgeholfen werden kann. Eine Vereinheitlichung bei den Wertgrenzen in den Bundesländern wäre zwar sicher hilfreich, da sehr viele Vergaben länderübergreifend sind. Ansonsten aber ermöglicht das bestehende Vergaberecht bereits einen kreativen Umgang mit den bestehenden Regelungen, um im Wettbewerb mit wenig Aufwand kurzfristig gute Ergebnisse zu erzielen. Beschleunigungsmaßnahmen lassen sich also bereits im bestehenden Rechtsrahmen umsetzen. Dagegen leidet unter einer kurzen Vorbereitungszeit meist die Qualität der Vergabeunterlagen und unter einer kurzen Angebotsfrist die Qualität der Angebote. Auch sieht schon die aktuelle Rechtslage vor, von den Bietern vorrangig Eigenerklärungen anstelle von Nachweisen zu verlangen. Dadurch wird den Bietern Angebotsabgabe und dem Auftraggeber die Angebotsauswertung erleichtert.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Vincent Walter
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Waagen eichen – sonst kann es teuer werden

ÖrE setzen vor allem auf ihren Wertstoffhöfen Messgeräte im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) ein. Insbesondere Waagen kommen dort verbreitet zur Anwendung. Wer ein Messgerät verwendet, hat nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG sicherzustellen, dass das Messgerät nach § 37 Abs. 1 MessEG nicht ungeeicht verwendet wird. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn die in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) bestimmte Eichfrist abgelaufen ist. Nach § 34 Abs. 1 MessEV beträgt die Eichfrist in der Regel zwei Jahre.

Bereithalten ist bereits „verwenden“

Unerheblich ist, ob ein Messgerät bzw. eine Waage tatsächlich konkret eingesetzt wird oder nicht, ob also etwa die Bemessung der Gebühren auf einer Wägung oder einer (Mengen-)Schätzung durch die Wertstoffhofmitarbeiter erfolgt. Der Begriff des „Verwendens“ von Messgeräten umfasst nämlich gemäß § 3 Nr. 22 MessEG nicht nur das Betreiben, sondern auch das bloße Bereithalten von Messgeräten. Für Letzteres reicht es aus, dass eine Waage ohne besondere Vorbereitung für die Wiegung in Betrieb genommen werden kann. Lediglich eindeutig stillgelegte Waagen sind daher nicht mehr zu eichen.

Bußgeld droht

Das Verwenden einer ungeeichten Waage im o.g. Sinne stellt nach § 60 Abs. 1 Nr. 14 MessEG eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Ein aktueller Fall zeigt, dass hier ein Regelsatz von 1.700,00 EUR angesetzt wird. Zwar konnte der Betrag durch anwaltlichen Vortrag deutlich verringert werden. Gänzlich abwenden ließ sich das Bußgeld nicht, obwohl es sich um einen fahrlässigen Erstverstoß handelte, der letztlich auf Personalmangel und Umstrukturierungen beim örE zurückzuführen war, und obwohl die Waage kaum im Einsatz und neueren Datums war.



Dr. Frank Wenzel
Fachanwalt für Vergaberecht



Cornelius Buchenauer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Asbest als Störstoff im Bauschutt

Das OLG München (Urteil vom 02.06.2025, Az.: 21 U 3081/24e) hat die Rechtsposition der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Beauftragung von Unternehmen zur Entsorgung von Bauschutt gestärkt. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 11.

Befahrbarkeit einer Straße für die Müllabfuhr

Das VG Lüneburg hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wichtige Hinweise dazu gegeben, welche Anforderungen an den Nachweis einer konkreten Gefährdung zu stellen sind, aufgrund derer die Müllabfuhr eine Straße nicht befahren und eine grundstücksnahe Entsorgung nicht erfolgen kann (Beschluss vom 08.05.2025, Az.: 3 B 13-25). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 7.

Mitwirkungspflichten des Eigentümers

Das VG Koblenz hat die Mitwirkungspflichten des Eigentümers eines im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücks im Rahmen der Abfallentsorgung bestätigt und die Klage abgewiesen, die auf eine Abholung der Haushaltsabfälle unmittelbar am klägerischen Grundstück ausgerichtet war (Urt. v. 24.04.2025, Az.: 4 K 111/24.KO).

Abfallverbringung und Strafrecht

In einem kürzlich entschiedenen Strafverfahren wurde klargestellt, unter welchen Voraussetzungen der Anwendungsbereich gem. § 1 Nr. 1 AbfVerbrG („die Verbringung von Abfällen in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet“) eröffnet ist, wenn eine Verbringung „aus dem Bundesgebiet“ in Rede steht (LG Hamburg, Beschl. vom 31.03.2025, Az.: 636 KLS 9/23).

Systembeteiligungspflicht nach VerpackG

Das VG Osnabrück hat sich in zwei Entscheidungen mit den Voraussetzungen befasst, bei deren Vorliegen eine Verpackung systembeteiligungspflichtig nach VerpackG ist (Urt. v. 11.02.2025, Az.: 7 A 162/23 und 7 A 157/23).

Unbefristete Dienstleistungsverträge und Kündigungspflicht

Das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg hat sich mit Urteil vom 29.01.2025 (Az.: 6 A 55/24) mit der Frage befasst, ob ein langjähriger, unbefristeter Vertrag aufgelöst werden muss, wenn er ohne Vergabeverfahren geschlossen wurde. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 8.

Auftraggeber bekommt Schadenersatz nach Entsorgungsvergabe

Da ein Bieter gegen das Gebot des Geheimwettbewerbs verstieß, indem er sein Angebot in Kenntnis der Kalkulationsgrundlagen des Angebots eines Konkurrenten erstellt und dessen Angebotspreise unterbot, hat das OLG des Landes Sachsen-Anhalt dem öffentlichen Auftraggeber einer Entsorgungsvergabe Schadenersatz zugesprochen (Urt. v. 17.01.2025, Az.: 6 U 1/24).

Irreführende Werbeaussage

Im Streit zwischen zwei Wettbewerbern hat das OLG Frankfurt entschieden, dass u.a. die Aussage „... recycelt selbst“ irreführend ist und daher wettbewerbsrechtlich untersagt werden kann (Urt. v. 19.12.2024, Az.: 6 U 33/24).



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] Seminare

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwältin Ida Oswalt

Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz

- Abstimmungsvereinbarung optimieren

[11.09.2025](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Online-Seminar: Kommunale Entsorgung von

Alttextilien – Wege durch die Krise

[25.09.2025](#)

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier,

M.E.S.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: Update Entsorgungsvergaben

04.12.2025

[GGSC] auf Seminaren

Akademie Dr. Obladen

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Abfallgebühren

[18.09.2025](#)

Akademie Dr. Obladen

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Aktuelle Fragen bei der Erhebung von

Straßenreinigungsgebühren

[23.09.2025](#)

Akademie Dr. Obladen

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Erhebung einer kommunalen

Verpackungssteuer

[21.10.2025](#)

Akademie Dr. Obladen

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Einwegkunststofffonds

[05.11.2025](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC]-Veröffentlichungen

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 6/2025, Seite 356) mit Beiträgen von

[GGSC] Rechtsanwältl:innen

zu folgenden Themen:

- Deponievorhaben und Vorgaben des Klimaschutzgesetzes
- Abfallverbrennung und Emissionshandel – Zwischenstand

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 5/2025, 265-273

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Die Einbeziehung von Abfallbehandlungsanlagen in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 3/2025, 129-130

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Altkleider - eine größere wirtschaftliche Krise verdeutlicht Schwächen des Kreislaufwirtschaftsrechts

[GGSC]-Handouts

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“ – **aktualisierte Fassung!**
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Vergabe Newsletter

Juni 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Der „lustlose“ Bieter – unzuverlässig?
- Ausschreibung von Abfallsammelfahrzeugen – Losbildung und Vertragsvollzug in der Praxis
- Auskunftsmöglichkeit aus dem Gewerbezentralregister entfallen

Bau Newsletter

Juni 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- CO₂-Kostenaufteilung im Gewerbemietverhältnis – Wann Ausnahmen für Vermieter greifen
- § 246e BauGB – Der „Bau-Turbo“ kommt: Neuer Anlauf für flexiblere Wohnraumschaffung in angespannten Märkten
- Fehlerhaftes Bundesgesetz bremst Wohnungsneubau deutschlandweit

Energie Newsletter

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EuGH entzieht Kundenanlagen i. S. d. EnWG den Boden
- Vertragliche Herausforderungen bei Grundstücksnutzverträgen – Besonderheiten bei Erbengemeinschaften
- Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null

HOAI Newsletter

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Kündigungsvergütung ist doch umsatzsteuerpflichtig!
- Pauschalhonorar und Vergütungsanpassung – Tücken aus Planersicht
- Ersparte Aufwendungen und Füllaufträge beim Architektenvertrag
- Architektenverträge mit Verbrauchern – Rechte, Pflichten und Fallstricke

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.